



01 | MEDIZINRECHT

Ärztliche Zwangsmaßnahmen im Einzelfall auch außerhalb der Klinik möglich: Bundesverfassungsgericht stärkt Patientenrechte im Betreuungsrecht



» Verena Hagen

Fachanwältin für
Medizinrecht

Am 26. November 2024 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit knapper Mehrheit, dass die zwangsweise medizinische Behandlung von aufgrund einer Krankheit oder Behinderung rechtlich betreuten Menschen im Einzelfall zukünftig auch außerhalb von Krankenhäusern durchgeführt werden kann. Das wegweisende Urteil bricht damit mit dem bisherigen Krankenhausvorbehalt und ermöglicht ärztliche Zwangsmaßnahmen auch in betreuten Wohneinrichtungen oder dem häuslichen Umfeld. Die Entscheidung markiert damit einen bedeutenden Schritt zur stärkeren Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse vulnerabler Personen.

DER RECHTLICHE HINTERGRUND

Ärztliche Zwangsmaßnahmen, wie die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten oder andere ärztliche Behandlungen gegen den Willen der Betreuten, betreffen einen der grundrechtssensibelsten Bereiche des Erwachsenenschutzes. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen des § 1832 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB (§ 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB a.F.) durften die ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach richterlicher Anordnung zum Schutz des Patienten ausschließlich im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus erfolgen. Dieses strikte Konzept wurde in der Praxis oftmals als unflexibel und potenziell belastend kritisiert.

Hintergrund ist, dass Patienten durch die notwendigen Transporte und Klinikaufenthalte, etwa aufgrund länger andauernder Fixierungen oder einem für Demenzkranke nachteiligen Ortswechsel, zusätzlich belastet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden können. In dem konkreten Ausgangsverfahren beim Bundesgerichtshof (BGH), der zu der aktuellen Entscheidung führte, ging es um eine unter Betreuung stehende Frau mit paranoider Schizophrenie, die für ihre zwangsweise ärztliche Behandlung mit einem Neuroleptikum von ihrer Wohneinrichtung wiederholt in ein Krankenhaus gebracht werden musste. Ihr Betreuer argumentierte, dass eine Medikamentengabe auch in dem Wohnverbund möglich sein muss, da die Klinikaufenthalte aufgrund von Retraumatisierungen unverhältnismäßig belastend seien und eine ambulante Behandlung im gewohnten Umfeld deutlich schonender wäre.

Die Entscheidung des BVerfG

Nach Vorlage an das Bundesverfassungsgericht entschieden die Verfassungsrichter (Aktenzeichen: 1 BvL 1/24), dass die ausnahmslose Krankenhauspflicht nicht in jedem Fall die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG, wahrt und modifiziert werden muss. Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind damit zukünftig auch in betreuten Wohneinrichtungen oder im häuslichen Umfeld möglich, sofern dort ein vergleichbarer medizinischer Standard wie in Krankenhäusern gewährleistet ist. Zwei zentrale Kriterien müssen hierfür erfüllt sein:

1. Erhebliche Belastung durch Klinikaufenthalte:

Bei einer Klinikbehandlung sind erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch eine ambulante Behandlung vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert werden können. Dabei dürfen auch andere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder einer anderen grundrechtlich geschützten Position mit einem vergleichbaren Gewicht drohen.

2. Sicherstellung des medizinischen Standards:

Bei der Behandlung an einem alternativen Behandlungsort muss der Krankenhausstandard im Hinblick auf die konkret erforderliche medizinische Versorgung einschließlich einer adäquaten Nachversorgung voraussichtlich nahezu erreicht und die medizinischen Anforderungen erfüllt werden.

RECHTLICHE KONSEQUENZEN UND ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Bis zu einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2026 Zeit, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen anzupassen und einen verfassungskonformen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der ambulante Zwangsmaßnahmen erlaubt, ohne die Grundrechte der Betroffenen zu verletzen. Dies eröffnet Raum für Reformen, um eine Balance zwischen dem Schutz der körperlichen Integrität und der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Patienten zu finden und könnte zudem ein Anstoß sein, psychosoziale Unterstützungssysteme nachhaltig zu stärken und Alternativen zu Zwangsmaßnahmen zu fördern. Auch im Zusammenhang mit den aktuellen Ambulantisierungstendenzen ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein wichtiger Schritt, um die Rechte und individuellen Bedürfnisse vulnerabler Personen stärker zu berücksichtigen und eine angemessene Behandlung auch in herausfordernden Situationen zu garantieren. Denn Zwangsmaßnahmen bleiben weiterhin die Ausnahme und müssen ethisch wie rechtlich besonders sorgfältig geprüft werden. Die Zukunft wird zeigen, ob die Neuregelung den Erwartungen gerecht wird und ein fairer Umgang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen etabliert werden kann.

Das neue Rettungsdienstgesetz in Baden-Württemberg – Reform oder Rückschritt?



➤ **Christian Sieber**
Rechtsanwalt

Am 02.08.2024 trat in Baden-Württemberg das neue Rettungsdienstgesetz in Kraft. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof am 05.05.2023 § 6 des Rettungsdienstplans des Landes Baden-Württemberg für unwirksam erklärte, war der Landesgesetzgeber in der Pflicht insbesondere die Hilfsfrist des ersteintreffenden Rettungsmittels neu zu regeln. Dies nahm er zum Anlass, gleich das gesamte Rettungsdienstgesetz neu zu fassen.

ZIEL DER NEUFASSUNG DES RETTUNGSDIENSTGESETZES WAR, DIE NOTFALLVERSORGUNG ZU VERBESSERN. DOCH IST DIES DEM LANDESGESETZGEBER GELUNGEN?

Zunächst begrüßenswert ist die Aufnahme einer Experimentierklausel in § 7 des Rettungsdienstgesetzes. Damit der stetig wachsende medizinische und technologische Fortschritt auch künftig Einzug in den Rettungsdienst finden kann, ist in der Experimentierklausel vorgesehen, dass neue Versorgungskonzepte in Pilotprojekten erprobt werden können. Des Weiteren wurden die personellen Anforderungen im Bereich des Krankentransports erhöht. Genügte vor der Neufassung ein Rettungssanitäter und eine geeignete Person um einen Krankentransportwagen zu besetzen, wird nun ein Rettungssanitäter und mindestens ein Rettungshelfer benötigt. Dies führt zu einer Steigerung der Qualität im Krankentransport.

In Deutschland sterben jährlich ca. 65.000 Menschen an einem plötzlichen Herztod; dies sind ca. 178 Menschen täglich. Eine Überlebenschance gibt es nur, wenn unverzüglich mit Gegenmaßnahmen begonnen wird. Im Idealfall wird zuerst ein Notruf abgesetzt und anschließend mit einer Herzdruckmassage begonnen. Der Landesgesetzgeber hat es in der Neufassung deshalb auch ermöglicht, dass registrierte Bürgerinnen und Bürger von der Leitstelle über das Smartphone genau zu solchen Notfällen alarmiert werden können. Der Patient erhält somit innerhalb weniger Minuten Hilfe, was sich sicherlich, bei landes- oder bundesweiter Etablierung, auch positiv auf die bislang eher mäßigen Überlebensstatistiken in Deutschland auswirken wird.

Die smartphonebasiert alarmierten Ersthelfer und bereits vorhandenen Systeme wie die Helfer-vor-Ort werden in Zukunft auch immer wichtiger sein, da der Landesgesetzgeber in der Neufassung auch neue bzw. längere Hilfsfristen für das ersteintreffende Rettungsmittel beschlossen hat.

Die Definition der Hilfsfrist in § 3 Abs. 2 Satz 5 der alten Fassung des Rettungsdienstgesetzes lautet:

„Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfalloffmeldung in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen maßgebend.“ In der Neufassung wird nun von der sog. Eintreffzeit gesprochen. Dort ist nun die Zeit „vom Einsatzannahmeende bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Notfallort an Straßen“ maßgebend. Ein Notrufgespräch dauert in Deutschland im Durchschnitt 96 Sekunden. Somit darf sich der Rettungsdienst, allein durch die neu definierte Zeit, mehr als anderthalb Minuten länger Zeit lassen, um zum Patienten zu gelangen; anderthalb Minuten, die beim plötzlichen Herztod über Leben oder Tod des Patienten entscheiden können.

Der Landesgesetzgeber hat jedoch auch die Zeitspanne verändert, in der das ersteintreffende Rettungsmittel am Notfallort eingetroffen sein muss. Vor dem 02.08.2024 durften von Notrufeingang bis zur Ankunft am Notfallort im Regelfall nur 10 Minuten, höchstens 15 Minuten vergehen. Durch die Neufassung dürfen nun von Einsatzannahme-

ende bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Notfallort in 95 Prozent der Fälle nicht mehr als 12 Minuten vergehen. Somit wurde nicht nur der Zeitpunkt des Beginns der Hilfsfrist vom Eingang des Notrufs auf das Ende des Notrufs verlegt, sondern der Rettungsdienst hat im Regelfall auch noch 2 Minuten länger Zeit, um den Notfallort zu erreichen. Zusammen mit dem veränderten Beginn der Frist, hat der Rettungsdienst durch die Neufassung nun mehr als dreieinhalb Minuten mehr Zeit, um Patienten zu erreichen; ein klarer Rückschritt zur alten Rechtslage.



Unangetastet ließ der Landesgesetzgeber die Selbstverwaltung des Rettungsdienstes. Der Staat hat demnach nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Vorhaltung von Rettungsmitteln. Wo, wie viel, in welcher Zeit und von welcher Hilfsorganisation Rettungsmittel bereitgestellt werden müssen, ist alleine die Entscheidung der Bereichsausschüsse. Diesem gehören jedoch lediglich die Kostenträger (Krankenkassen) und Leistungsträger an. Staatliche Vertreter haben im Bereichsausschuss lediglich eine beratende Funktion. Das System der Selbstverwaltung ist jedoch schon länger reformbedürftig.

Aufgrund mehrerer Rückschritte und der Stagnation der Neufassung bereitet u.a. die Björn Steiger Stiftung derzeit eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gegen die Neufassung des baden-württembergischen Rettungsdienstgesetzes vor. Die Björn Steiger Stiftung sieht den verfassungsrechtlichen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf ein funktionierendes Rettungsdienstsystem aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1) verletzt.

Die Neufassung enthält somit sowohl begrüßenswerte Änderungen, aber auch Rückschritte. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich der Landesgesetzgeber bald wieder mit dem Rettungsdienstgesetz beschäftigen muss.

Die Elektronische Patientenakte (ePA) – Rechtliche Grundlagen und Herausforderungen



➤ **Dr. Inci Demir**
Rechtsanwältin

Seit Anfang des Jahres steht die elektronische Patientenakte (ePA) im Zentrum gesundheitspolitischer Diskussionen. Sie soll eine effizientere Vernetzung von Leistungserbringern ermöglichen, die Behandlungsqualität verbessern und Patientinnen und Patienten mehr Kontrolle über ihre Gesundheitsdaten geben. Seit Mitte Januar können erste Arztpraxen und gesetzlich Versicherte Gesundheitsdaten digital abrufen, während die bundesweite Einführung zum 29.04.2025 erfolgte. Für die Umsetzung ist die Gematik, die nationale Agentur für Digitale Medizin, verantwortlich.

Doch der Start verlief holprig: Fehlende technische Updates und Freigaben verzögern den Rollout. Zudem war die ePA bereits im vergangenen Jahr wegen erheblicher Sicherheitsbedenken in der Kritik – darunter unzureichende Verschlüsselungen und ein fehlerhaftes Berechtigungsmanagement. Diese Sicherheitsmängel gefährden nicht nur den Schutz sensibler Patientendaten, sondern auch das Vertrauen der Versicherten in die digitale Gesundheitsinfrastruktur.

WELCHE RECHTLICHEN ASPEKTE SOLLTEN VERSICHERTE UND LEISTUNGSERBRINGER BEI DER NUTZUNG DER EPA BEACHTEN?

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EPA

Die ePA wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz, DVG) und das Patientendatenschutz-Gesetz (PDSG) in das deutsche Gesundheitswesen eingeführt. Sie ist in § 341 SGB V geregelt und wird von den gesetzlichen Krankenkassen bereitgestellt. Zunächst konnten Versicherte freiwillig entscheiden, ob sie eine ePA nutzen möchten – sog. Opt-in-Lösung. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) wird die ePA seit Anfang 2025 als Opt-out-Verfahren geregelt, sodass sie für alle gesetzlich Versicherten automatisch bereitgestellt wird, sofern sie nicht widersprechen.

2. STATUS QUO UND AKTUELLE PROBLEME

Obwohl die ePA als zentrale digitale Gesundheitsplattform geplant wurde, bleibt die Nutzung bislang hinter den Erwartungen zurück.

Zu den aktuellen Problemen zählen:

- **Geringe Nutzungsquote:**
Die bisherige freiwillige Nutzung führte zu einer niedrigen Verbreitung der ePA. Dies soll mit dem Opt-out-Modell verbessert werden.
- **Datenschutzbedenken:**
Patienten und Ärzte äußern Bedenken hinsichtlich der Sicherheit sensibler Gesundheitsdaten und möglicher unbefugter Zugriffe.
- **Komplexe Benutzerführung:**
Die Verwaltung von Berechtigungen und Datenfreigaben wird als umständlich empfunden, was die Nutzung zusätzlich erschwert.
- **Kritik aus der Ärzteschaft:**
Viele Ärztinnen und Ärzte befürchten eine zusätzliche administrative Belastung und haftungsrechtliche Risiken durch fehlerhafte oder unvollständige ePA-Daten.

- **Unklarheit über Nutzen:**

Es wird kritisiert, dass viele medizinische Dokumente weiterhin nicht digital erfasst sind, sodass der erhoffte Mehrwert bislang nicht ausreichend belegt ist.

- **Spezifische Probleme für Kinder- und Jugendärzte:**

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte kritisierte unter anderem das Fehlen einer klaren Regelung zum Zugriff beider Elternteile auf die ePA bei gemeinsamem Sorgerecht. Als Reaktion darauf wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eine neue Richtlinie zum Umgang mit der ePA bei Kindern und Jugendlichen beschlossen, die zum 1. April 2025 in Kraft tritt.

3. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Gesundheitsdaten gehören zu den besonders schützenswerten personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO), weshalb für ihre Verarbeitung strenge Anforderungen gelten. Die ePA basiert auf einer datenschutzfreundlichen Architektur, die den Versicherten Kontrolle über ihre Daten ermöglichen soll. Laut Gematik werden medizinische Dokumente während der Übertragung verschlüsselt und über eine „Vertrauenswürdige Anwendungsumgebung“ gesendet. Zudem verhindert die Beschränkung auf bestimmte Dateiformate das Einschleusen schädlicher Software. Die Daten werden individuell verschlüsselt, und Krankenkassen sowie IT-Dienstleister sind vom Zugriff ausgeschlossen.

Dennoch gibt es Kritik. Insbesondere die zentrale Speicherung sensibler Gesundheitsdaten wird als potenzielles Sicherheitsrisiko gesehen, da sie Ziel von Cyberangriffen sein könnte. Zudem sind Patienten ohne eigenes Endgerät in ihrer Souveränität eingeschränkt. Auch das Berechtigungsmanagement steht in der Kritik: Es wird befürchtet, dass beispielsweise Apothekenmitarbeiter zu weitreichenden Zugriff auf Patientendaten erhalten könnten, was die ärztliche Schweigepflicht gefährden würde. Diese Unsicherheiten erschweren das Vertrauen in die digitale Gesundheitsinfrastruktur.

Die elektronische Patientenakte ist ein bedeutender Schritt hin zu einer digitalen und vernetzten Gesundheitsversorgung. Das Opt-out-Modell dürfte die Nutzung deutlich steigern, doch Datenschutz und Sicherheit bleiben zentrale Herausforderungen. Der langfristige Erfolg der ePA hängt davon ab, ob die technischen und rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden und das System das Vertrauen der Versicherten sowie der Ärzteschaft gewinnt. Entscheidend wird sein, ob sich die ePA in der Praxis bewährt, ein echter Mehrwert für Patienten entsteht und notwendige Anpassungen rechtzeitig umgesetzt werden. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob die digitale Patientenakte eine Erfolgsgeschichte wird oder weiter nachgebessert werden muss.



02 | ARBEITSRECHT**Alles neu macht der Mai: Eine kurze Übersicht über einige der wichtigsten Urteile der letzten Monate**

➤ Ricarda Bongers
Rechtsanwältin

Das Arbeits- und Wirtschaftsleben steht nie still und befindet sich im stetigen Wandel. Gleiches gilt auch für die Rechtsprechung im Arbeitsrecht, die sich immer wieder mit neuen Themen und Fragestellungen, stellenweise aber auch mit „alten Hüten“ auseinandersetzen muss. Diese Entscheidungen haben für Arbeitgebende erhebliche Relevanz. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über aktuelle Entscheidungen, die Sie kennen sollten:

**1. UNWIRKSAMKEIT EINER „CATCH-ALL-KLAUSEL“
– URTEIL DES BAG VOM 17.10.2024 – 8 AZR 172/23:**

Das BAG hat mit Urteil vom 17.10.2024 entschieden, dass eine zeitlich unbegrenzte und alle Interna umfassende arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsklausel unwirksam ist, da sie die Mitarbeitenden unangemessen benachteiligt und zu stark in ihrem beruflichen Fortkommen hindert.

Es muss bei der Vertragsgestaltung und der regelmäßigen Aktualisierung von Verträgen darauf geachtet werden, dass die Klauseln möglichst konkret und damit rechtssicher gestaltet werden. Zudem sollte dafür gesorgt werden, dass für echte Geschäftsgeheimnisse im täglichen Umgang ein angemessener Geheimnisschutz gewährleistet wird. Wir raten Ihnen zur regelmäßigen Prüfung Ihrer Arbeitsverträge, damit diese immer auf dem neuesten Stand sind. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

**2. ANSCHEINSBEWIS FÜR ZUGANG KÜNDIGUNG BEI EINWURF-EINSCHREIBEN
– URTEIL DES BAG VOM 20.06.2024 – 2 AZR 213/23:**

Sofern eine Kündigung durch die Deutsche Post zugestellt wird und der Zugang durch die Post nachgewiesen ist, gilt der Anscheinsbeweis dafür, dass die Kündigung an dem Tag zu den üblichen Zustellzeiten zugegangen ist, an dem sie nachweislich durch die Post in den Briefkasten eingeworfen wurde.

Wichtig ist jedoch, dass in diesem Fall nur der Anscheinsbeweis gilt. Dieser kann erschüttert werden. Unser Praxistipp: Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen muss der Zugang nachgewiesen werden können. Die sichersten Möglichkeiten sind – auch nach der neusten Rechtsprechung – die persönliche Übergabe mit einem Zeugen, der Versand per Post (Einwurf-Einschreiben) oder durch Einwurf der Erklärung durch einen Boten (auch hier während einer Zeit, zu der mit Kenntnisnahme zu rechnen ist!). Beim Einwurf-Einschreiben ist der Auslieferungsbeleg maßgeblich, den man gesondert anfordern muss. Achtung: Dies ist nur innerhalb von drei Monaten möglich. Niemals dürfen Kündigungen als Einschreiben mit Rückschein versendet werden.

**3. ANRECHNUNG ANDERWEITIGEN VERDIENST BEI ANNAHMEVERZUG WÄHREND
DER KÜNDIGUNGSFRIST – URTEIL DES BAG VOM 12.02.2025 – 5 AZR 127/24:**

Wird ein Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden gekündigt und der Mitarbeitende freigestellt, schuldet der Arbeitgebende nach § 615 S. 1 BGB Annahmeverzugslohn. Nach § 615 S. 2 BGB muss der Mitarbeitende sich dasjenige anrechnen, was er anderweitig erworben hat oder es böswillig unterlassen hat, zu erwerben. Das BAG hat mit Urteil vom 15.02.2025 entschieden, dass eine Anrechnung nur dann zu erfolgen hat, wenn der Mitarbeitende böswillig den Erwerb neuen Einkommens verweigert.

Hiermit sei nach Auffassung des BAG aber nicht verbunden, dass der Mitarbeitende dazu verpflichtet ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Vielmehr müsse unter Berücksichtigung der Beschäftigungspflicht geprüft werden, ob der Mitarbeitende bewusst und entgegen Treu und Glauben jede neue Beschäftigung verweigert und ob dem Arbeitgebende eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

Eine Anrechnung unterlassenen Verdiensts während der Kündigungsfrist nach § 615 S. 2 BGB kann also nicht ohne weiteres erfolgen, sondern vielmehr muss der Arbeitgebende darlegen und beweisen können, dass eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeitenden auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar war.

4. RECHTMÄSSIGKEIT ELEKTRONISCHE ENTGELTABRECHNUNG – URTEIL DES BAG VOM 28.01.2025 – 9 AZR 48/24:

„Kein Anspruch auf Papierform der alten Schule“. So führt das BAG zur Frage aus, ob ein Anspruch auf Erhalt der Gehaltsabrechnung in Papierform besteht. Vielmehr ist ausreichend, wenn die Abrechnungen in Textform, beispielsweise durch Abruf in einem Mitarbeiterportal, zur Verfügung gestellt werden. Mitarbeitenden, die keinen Zugriff auf eine entsprechende Technik haben, muss aber zumindest die Möglichkeit gegeben werden, Zugang zu den Daten zu erhalten und die Abrechnungen im Betrieb auszudrucken.

Das Team Arbeitsrecht von VOELKER & Partner mbH unterstützt Sie gerne bei allen arbeitsrechtlichen Fragestellungen und/oder der Gestaltung von Verträgen/Vereinbarungen. Kommen Sie einfach auf uns zu.

03 | GESELLSCHAFTSRECHT

Beschlussfassung bei Stimmverbot und Klageeinleitung in der zweigliedrigen GmbH



➤ Sandra Maier
Rechtsanwältin

Eine GmbH, die über zwei Gesellschafter verfügt, ist eine im Mittelstand häufig vorkommende Organisationsform und macht somit einen großen Anteil unserer Beratungspraxis bei Gesellschafterstreitigkeiten aus. In diesem Zusammenhang werden wir oft mit der Frage konfrontiert, wie ein Minderheitsgesellschafter Ansprüche der Gesellschaft gegen den Mitgesellschafter oder gegen Geschäftsführer aus dessen Lager in der GmbH durchsetzen kann. In einem jüngst ergangenen Urteil hat der Bundesgerichtshof den Gesellschaftern einer zweigliedrigen GmbH die Durchsetzung von Ansprüchen der GmbH gegen ihre eigenen Geschäftsführer erleichtert (Urteil vom 5.11.2024, Az. II ZR 85/23).

RECHTLICHER HINTERGRUND

Gem. § 46 Nr. 8 Alt. 1 GmbHG ist vor einer Klageerhebung wegen bestehender oder vermeintlicher Ersatzansprüche gegen Gesellschafter und Geschäftsführer ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen (sog. „Geltendmachungsbeschluss“). Sofern der Ersatzanspruch gegen den Geschäftsführer geltend gemacht werden soll, wird zugleich ein sog. „besonderer Vertreter“ bestellt. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer im Streitfall, da dieser die Gesellschaft nicht gegen sich selbst vertreten kann. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, wird die Klage abgewiesen.

SACHVERHALT

Die Minderheitsgesellschafterin (49%) einer GmbH war der Auffassung, dass der Gesellschaft Schadensersatzansprüche gegen ihre Fremdgeschäftsführer zuständen. Die Geschäftsführer waren jedoch zugleich Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin (51%). Eigennützig votierten sie in der Gesellschafterversammlung gegen die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, obwohl sie in eigener Sache einem Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG unterlagen. Nichtsdestotrotz verweigerten die Geschäftsführer die Feststellung des Geltendmachungsbeschlusses. Die Minderheitsgesellschafterin erhob Schadensersatzklage gegen die Geschäftsführer im eigenen Namen auf Zahlung an die Gesellschaft („actio pro socio“).

RECHTSFRAGEN

Klärungsbedürftig war, ob in einer solchen Konstellation eine vorherige Beschlussfassung nach § 46 Nr. 8 GmbHG erforderlich ist und ob (entgegen der bisherigen Rechtsprechung) die Klage des Gesellschafters anstatt der Gesellschaft ausnahmsweise zulässig ist.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH stellte klar, dass ein Geschäftsführer, gegen den ein Rechtsstreit eingeleitet werden soll, nicht das Stimmrecht für einen Gesellschafter bei Beschlussfassungen über die Einleitung eines solchen Rechtsstreits und die Bestellung eines Prozessvertreters ausüben darf. In einer zweigliedrigen GmbH, in der nur die Stimme des den Ersatzanspruch verfolgenden Gesellschafters zählt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Sie ist eine überflüssige Formalität. Unter diesen Umständen bedarf es deshalb auch keiner Beschlussfassung über die Bestellung eines Prozessvertreters, da der Wille des Gesellschafters zur organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft durch sein Auftreten als Prozessvertreter oder durch Bestellung eines Prozessvertreters zweifelsfrei dokumentiert wird. Die Klage des Gesellschafters ist auch in dieser Konstellation grundsätzlich unzulässig, da die Gesellschaft den Ersatzanspruch selbst im Klagewege verfolgen kann.

BEWERTUNG

Die Entscheidung trägt zur Klarheit bzgl. der Beschlussnotwendigkeit in der zweigliedrigen GmbH in Interessenkonfliktsituationen bei. Zuvor war nicht rechtsicher geklärt, ob es für die praktisch relevante Frage der Bestellung des besonderen Vertreters einer Beschlussfassung bedarf.

Der BGH stärkt die Position der Gesellschaft Ersatzansprüche durchzusetzen. Zudem erscheint es interessengerecht nur die Klage der Gesellschaft zuzulassen, da damit indirekt anteilig das Kostenrisiko der Klage der von den eigennützig handelnden Geschäftsführer vertretenen Mitgesellschafterin auferlegt wird.



© Proxima Studio – stock.adobe.com

04 | IP/IT STUTTART**Möglichkeiten im Verteidigungssektor nach Lockerung der Schuldenbremse****Dr. Gerrit Hötzel**

➤ *Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht*

DIE MARKTLAGE

Nach der Zeitenwende sieht Ministerpräsident Kretschmann die Rüstung als einen neuen wirtschaftlichen Schwerpunkt für Baden-Württemberg. Ziel sei dabei die Abschreckung, nicht der Einsatz von Kriegsgerät. Die EU will 800 Mrd. Euro in die Verteidigung investieren und zunehmend mehr Mitgliedsstaaten erhöhen ihren Etat für Rüstungsprodukte. Auch die von Bundestag und Bundesrat gelockerte Schuldenbremse sorgt für höhere Verteidigungsausgaben.

Im Rüstungsmarkt bestehen somit interessante Marktchancen, beispielsweise für mittelständische Automobilzulieferer, die ein zweites Standbein im Rüstungsmarkt aufbauen möchten, oder Unternehmen, die über moderne Techniken aus Bereichen wie Drohnen, KI und Cybersicherheit neue Rüstungsprodukte schaffen möchten.

RECHTLICHE BESONDERHEITEN IM RÜSTUNGSMARKT

Der Rüstungsmarkt birgt zahlreiche rechtliche Besonderheiten, auf die Unternehmen, die in diesem Bereich neu sind, vorbereitet sein müssen. Im Folgenden werden exemplarisch einige dieser Besonderheiten aufgezeigt:

**Oliver Mayer-Klenk**

➤ *Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*

VERTRAGSRECHT UND HAFTUNG

Wie das Zitat des Ministerpräsidenten eingangs aufzeigt: Rüstung wird produziert, um sie hoffentlich nie einsetzen zu müssen. Dies deutet bereits an, dass die Produkte und der Produktlebenszyklus ganz anders zu planen sind, als z. B. Produkt im Automobilbereich, die möglichst just-in-time oder über designierte Konsignationslager der Produktion des Abnehmers zuzuliefern sind. Im Verteidigungssektor können z. B. Vorhalteverträge von Bedeutung sein, über die zivile Unternehmen in die Verteidigungsplanung der Bundesrepublik einbezogen werden können.

**Marius Adler**

➤ *Rechtsanwalt*

Beispiel: Vertragsgegenstand könnte das Vorhalten einer Drohnenflotte sein, die über den Vorhaltezeitraum hinweg stets gewartet wird und die auf kurzfristigen Abruf hin in einem Umkreis von z. B. 200 km zur Verfügung gestellt werden können. Hier sind ganz neue Fragestellungen zu bewerten, z. B. zum Vertragstyp, der daraus folgenden Risikoverteilung für die Haftung und zur Preisgestaltung, da Vertragsschluss und Abruffall weit auseinanderliegen dürften. Über die Vorhaltephase hinweg wird daher mit Preisschwankungen im Markt umzugehen sein.

SOFTWARE-LIZENZRECHT

In Lizenzvereinbarungen sind oftmals Sonderregelungen für den militärischen Bereich vorgesehen, z. B. dahin, dass die Software in diesem Markt nicht eingesetzt werden darf. Derartige Verbote werden von einem Unternehmen, das bislang in einem anderen Marktbereich tätig war, bislang ignoriert worden sein. Nun gilt es aber, die bereits bestehenden Systeme zu prüfen und zu klären, ob der Einsatz auch im militärischen Bereich erlaubt ist. Ferner bestehen bei Rüstungsprodukten besondere Anforderungen an Softwarekomponenten, speziell mit Blick auf die Lieferkette und darin vorhandene ausländische Unternehmen. Auch der häufig vorhandene Einsatz von Open-Source ist neu zu bewerten, wobei speziell Automobilzulieferer hierzu bereits gut aufgestellt sein werden.

STAATLICHER GEHEIMSSCHUTZ

Im Rüstungsbereich wird unter dem Aspekt der Geheimhaltung mehr als nur die übliche Geheimhaltungsregelung (NDA) adressiert, insbesondere wenn das Unternehmen mit Staatsgeheimnissen oder Verschlusssachen (VS) in Berührung kommt. Es gelten dann insbesondere Maßnahmen zum personellen und materiellen Geheimschutz. Beispielsweise dürfen nur Mitarbeiter mit bestimmten Sicherheitsfreigaben Zugriff auf bestimmte Informationen haben dürfen. Auch der Einsatz von bisherigen Dienstleistern, wie z. B. Cloud-Anbietern, muss neu bewertet werden.

CYBERSECURITY, IT-COMPLIANCE

Rüstungsunternehmen können eine kritische Infrastruktur darstellen. Sie müssen daher zum Teil sehr strenge Anforderungen u. a. an die Cybersicherheit erfüllen, wie sie etwa bereits aufgrund des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 aus 2021 gelten und aktuell weitergehend über die NIS2-Richtlinie der EU, die voraussichtlich alsbald über das BSIG in Deutschland umgesetzt werden wird. Ein Unternehmen aus der Automobilindustrie könnte daher z. B. überlegen, ein bestehendes TISAX-Zertifikat auf eine Zertifizierung nach ISO 27001 (ISMS) zu „erweitern“ oder zumindest die einzelnen sich ergebenden Anforderungen punktuell umzusetzen (z. B. Netzwerküberwachung, regelmäßige Penetrationstests, Schulungen, behördliche Meldungen etc.).

EXPORTKONTROLLE, DUAL-USE-GÜTER, KRIEGSWAFFENKONTROLLRECHT

Für Unternehmen sind ferner exportkontrollrechtliche Aspekte zu beachten. So können Produkte mit sowohl militärischer als auch ziviler Nutzungsmöglichkeit der sog. „dual-use-Verordnung“ unterliegen, die den Export solcher Güter reguliert. Dies gilt auch für reine Software ohne Hardwarebestandteile. Von einer Exportkontrolle sind also nicht nur „klassische“ Rüstungsbetriebe betroffen. Daneben ist zu beachten, dass nicht zwangsläufig ein physischer Export stattfinden muss, um in den Anwendungsbereich der dual-use-Verordnung zu fallen. Beispielsweise kann allein das Speichern von Daten eines europäischen Rüstungsprojekts bei einem außerhalb des EWR ansässigen Cloud-Dienstleisters oder bei einer ausländischen Tochtergesellschaft einen genehmigungspflichtigen Ausfuhrvorgang in Form des Technologietransfers darstellen. Bei Verstößen drohen Bußgelder und Haftstrafen für die handelnden Personen. Umgekehrt kann auch ausländisches Exportkontrollrecht für eigentlich rein deutsche Projekte relevant sein, wenn Zuliefererkomponenten ausländischem Ausfuhrrecht unterfallen. Es gilt also zur Risikominimierung auch die Produkte seiner Zulieferer zu kennen.



Sollten sich Güter darüber hinaus als Kriegswaffen erweisen, ist zuletzt das Kriegswaffenkontrollgesetz zu beachten. Hiernach ist bereits die Herstellung und nicht bloß die Ausfuhr bestimmter Gegenstände verboten, es sei denn es liegt eine staatliche Genehmigung vor. Verstöße stellen ein Verbrechen dar, sind also mindestens mit 1 Jahr Freiheitsstrafe bewehrt. Es sollte daher sorgfältig geklärt werden, wie das eigene Produkt rechtlich einzuordnen ist, und ob ggf. eine wirksame Genehmigung vorliegt.

VERGABERECHT

Der Verteidigungssektor ist durch öffentliche Auftraggeber geprägt und damit dem Vergaberecht. Das Vergaberecht hält jedoch für bestimmte Aufträge im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen eng auszulegende Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht bereit, insbesondere im militärischen Bereich und zum Schutz wichtiger Sicherheitsinteressen. Gleiches gilt für Verschlussaufträge und Dienstleistungen im Bereich des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden.

Liegt kein Ausnahmetatbestand vor und ist ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen, gelten im Bereich der Verteidigung und Sicherheit Besonderheiten. Insbesondere sollen Beschaffungen mit dem Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes (BwBBG) vereinfacht und beschleunigt werden. Hierzu regelt das BwBBG insbesondere eine Begründungserleichterung bei losweiser Vergabe, keine zwingende Unwirksamkeit von Verträgen bei de-facto-Vergaben, Beschleunigung der Rechtschutzverfahren und Identifizierung und bevorzugte Beschaffung von am Markt verfügbaren Leistungen („off the shelf“). Weiterer Zweck des BwBBG, welches mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft tritt, ist eine stärkere Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen.

05 | BAURECHT

„Gesetz für das schnellere Bauen“ – große Reform der baden-württembergischen Landesbauordnung beschlossen



➤ **Steffen Müller**
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Schnell(er) soll es zukünftig gehen mit dem Bauen in Baden-Württemberg – schnell ist es jetzt auch mit der neuesten Reform der Landesbauordnung (LBO) gegangen. Am 13.03.2025 hat der Landtag das „Gesetz für das schnellere Bauen“, mit welchem die LBO umfassend und teils grundlegend geändert wird, in zweiter Lesung beschlossen.

Nach dem erklärten Willen des zuständigen Ministeriums, soll das Bauen in Baden-Württemberg mit der Reform schneller und einfacher werden. Insgesamt soll das System von „Kontrolle“ auf „Ermöglichen“ umgestellt werden – dies nicht nur, aber v.a. im Hinblick auf den dringend benötigten Wohnungsbau. Hierfür packt die Reform im Kern zwei Bereiche an:

1. Maßnahmen zur Optimierung und Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren (Bspw. Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, Einführung einer Genehmigungsfiktion, Einführung einer Typengenehmigung).
2. Abbau baulicher Standards soweit möglich und vertretbar (Bspw. vereinfachtes Bauen im Bestand, Vereinfachung der Abstandsregelungen, Erleichterungen bei der Errichtung von Ladestationen).



Die bereits im Gesetzesentwurf vom vergangenen Sommer vorgesehenen Reformvorschläge der Landesregierung, haben sich damit weitestgehend durchsetzen können. Die mit dem Gesetz beschlossenen wichtigsten Änderungen der LBO dürften sein:

1. Einführung einer Genehmigungsfiktion als wählbare Option im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und bei Errichtung von Mobilfunkanlagen jeglicher Höhe.
2. Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei Angelegenheiten nach der Landesbauordnung und nach dem Denkmalschutzgesetz.
3. Einführung einer Typengenehmigung.
4. Ausweitung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens u.a. auf Wohngebäude der Gebäudeklasse 4.
5. Generelle Verfahrensfreiheit bei Nutzungsänderungen hin zu Wohnnutzung.
6. Verkürzung der Nachbarbeteiligung von vier auf zwei Wochen.
7. Erleichterung von Bauen im Bestand durch entsprechende Definitionen und Absehen von der Pflicht zur Erfüllung aktueller (Brandschutz-) Bestimmungen.
8. Vereinfachter Umbau und vereinfachte Wiedererrichtung bestehender Gebäude (-teile), insbesondere zur Schaffung von Wohnraum, bspw. durch einen Anspruch auf Abweichung von Abstandsflächenregelungen.
9. Vereinfachte und erweiterte Nutzungen zulassende Abstandsflächenregelungen.
10. Straffung und Vereinfachung der Brandschutzvorschriften sowie Einbettung der LBOAVO in die LBO.
11. Recht zur monetären Ablöse von der Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen und Zweckbindung der Ablösebeträge.
12. Verfahrensfreiheit auch gewerblicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge.
13. generelle Verfahrensfreiheit von Freiflächen-Solaranlagen.
14. Abschaffung Verbotsmöglichkeit für PV-Anlagen an Einfriedungen und auf unbebauten Grundstücksflächen.

Nach Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt am 28.03.2025 (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2025-25>), tritt der wesentliche Teil der Reform drei Monate später und damit zum 28.06.2025 in Kraft.

Es bleibt damit nur wenig Zeit, sich mit den teils grundlegenden Änderungen der Landesbauordnung und der zugehörigen (Neben-) Gesetze vertraut zu machen. Angesichts der umfassenden Reform, sollten v.a. Rechts- und Praxisanwender der Bauordnung über die Neuregelungen informiert sein. Wir bieten hierfür bis zum Inkrafttreten der Reform und danach verschiedene Vortragsveranstaltungen an, in denen die wichtigsten Änderungen aufgearbeitet und dargestellt werden.

06 | ÖFFENTLICHER SEKTOR

Vom Sitzungssaal zum Bildschirm: Zukunft der Videoübertragungen und digitale Teilnahme im Gemeinderat



➤ **Dr. Gerrit Hötzel**
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht
Fachanwalt für Informa-
tionstechnologierecht

Livestream, Audiostream oder Aufzeichnung: Noch sind Videoübertragungen aus dem Gemeinderat oder Kreistag in der Praxis selten, da sie rechtlich zumeist nicht ganz einfach umzusetzen sind. Auch Online-Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse sind in der Praxis die absolute Ausnahme.

Doch: Nach und nach erobert die Digitalisierung die baden-württembergischen Rathäuser und Landratsämter. Nachdem während der Corona-Pandemie bereits erste Möglichkeiten für Online-Sitzungen geschaffen wurden, sollen diese nun nach einem neuen Gesetzesentwurf unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein. Daneben soll es Erleichterungen bei der Zulässigkeit von Videoübertragungen geben.

Aktuell wird das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften“ vorbereitet. Es zielt darauf ab, die Bedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Kommunen zu verbessern. Im Zentrum des Entwurfs steht die dauerhafte Möglichkeit für Mitglieder von Gemeinderäten, digital an (hybriden) Sitzungen teilzunehmen. Darüber hinaus soll es Gemeinden erleichtert werden, öffentliche Sitzungen des Gemeinderats per Livestream zu übertragen oder auf anderen digitalen Plattformen, wie beispielsweise in Form von Video-Podcasts, zugänglich zu machen. Ziel ist es, mehr Rechtssicherheit für Film- und Tonaufnahmen in kommunalen Sitzungen zu schaffen und dem wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis nach digitalen Informationsformaten gerecht zu werden.



➤ **Hannah Tiesler**
Rechtsanwältin
Leiterin öffentlicher Sektor

Der Gesetzesentwurf, der auf Dezember 2024 datiert, befand sich bereits in der Kommentierungsphase. Im weiteren Verlauf werden die Stellungnahmen des Ministeriums berücksichtigt, gefolgt von weiteren Beratungen und dann der Beschlussfassung im Baden-Württembergischen Landtag.

Eine zentrale Neuerung ist die geplante Einführung von § 37a in der Gemeindeordnung (GemO), der die Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern an Sitzungen aus der Ferne regelt. Hierfür könnte eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung getroffen werden, die jedoch den Vorsitzenden von der digitalen Teilnahme ausschließt. Des Weiteren soll § 35 GemO durch einen neuen Absatz ergänzt werden. Dieser erlaubt es Gemeinden, durch ihre Hauptsatzung festzulegen, dass Film- und Tonaufnahmen bei öffentlichen Sitzungen zu Veröffentlichungszwecken gestattet sind. Ohne eine solche Regelung wäre dies nur mit der Zustimmung aller anwesenden Ratsmitglieder zulässig. Die Entscheidung, ob diese digitalen Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden, bleibt weiterhin den einzelnen Gemeinden überlassen. Parallel zur GemO sollen die neuen Regelungen über die Landkreisordnung auch für die Kreistage gelten.

In der Gesetzesbegründung wird argumentiert, dass eine Regelung in der Hauptsatzung, die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird, aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend sein könnte. So könnten Film- und Tonaufnahmen auch dann ermöglicht werden, wenn ein einzelnes Ratsmitglied widerspricht. Allerdings ist diese Erleichterung ausschließlich auf Gremiumsmitglieder beschränkt und betrifft nicht andere, wie zum Beispiel Mitarbeitende. Für Letztere wäre weiterhin eine gesonderte Rechtsgrundlage, wie eine Zustimmung, notwendig. Eine weiterführende Prüfung zur Vereinbarkeit mit der DSGVO sowie deren Öffnungsklauseln könnte gegebenenfalls erforderlich sein.

Das kommunalpolitische Interesse an Rechtssicherheit, nach einem Mehr an digitalen Möglichkeiten und der Wunsch nach Transparenz sind in der Praxis hoch. Wann genau das Gesetz letztlich verabschiedet wird, steht allerdings noch nicht abschließend fest.

Aktuelles aus dem Kompetenzteam öffentlicher Sektor



➤ **Hannah Tiesler**
Rechtsanwältin
Leiterin öffentlicher Sektor

Das referatsübergreifende Kompetenzteam für den öffentlichen Sektor begleitet die anstehenden großen Transformationsprozesse – insbesondere auf kommunaler Ebene – und zeichnet sich durch eine große Vielfalt an zu beratenden Themen aus. Neben der klassischen Beratung gilt es dabei immer auch Themenfelder mit aktuellem Bezug zum politischen Tagesgeschäft sowie neue Gesetze, interessante Gerichtsurteile oder Reformvorschläge im Blick zu haben.

In den letzten Wochen haben wir uns deshalb unter anderem vermehrt mit der Digitalisierung, der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum, der Verpackungssteuer, klassisch dem Kommunalrecht oder auch Fußball beschäftigt. Einen Schwerpunkt bildeten auch Förderthemen – im „Kleinen“ von der Servicestelle Bürgerbeteiligung über Rechtsschutz bei Widerspruchsbescheiden bis zum „großen neuen Topf“ des Krankenhaustransformationsfonds. Die „große“ LBO-Reform ist beschlossen und tritt Ende Juni in Kraft und die Reform des Kommunalrechts zu digitalen Gemeinderatssitzungen und Übertragungsmöglichkeiten befindet sich im Verfahren (vgl. jeweils die ausführlicheren Besprechungen durch die Rechtsanwälte Müller und Hötzel in diesem Heft).

INTERESSANTE SPIELRÄUME FÜR KOMMUNEN: DIE VERPACKUNGSSTEUER IST MIT DEM GRUNDGESETZ VEREINBAR

Ein langer Weg durch alle Instanzen findet damit ein gutes Ende: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 1 BvR 1726/23) hält die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 CN 1.22). Mit dem am 22.01.2025 veröffentlichten Beschluss vom 27.11.2024 sorgt das höchste deutsche Gericht nun für Klarheit: Die Tübinger Satzung ist verfassungsgemäß. Vergeblich gegen die Satzung gewehrt hatte sich die Tübinger McDonalds-Filiale. Die Entscheidung ruft bereits einiges an Echo hervor: Uwe Feige, Vizepräsident des VKU - Verband kommunaler Unternehmen e.V. geht davon aus, dass „viele Kommunen schon in den Startlöchern stehen“. Der Verband fordert von der künftigen Bundesregierung zudem eine Erhöhung der Abgabensätze auf Einwegkunststoff. Sowohl die Rechtssicherheit, als auch die Folgen werden von der Deutschen Umwelthilfe e.V. begrüßt. Sie fordert Kommunen sogar dazu auf, dem Tübinger Modell zu folgen. Der Oberbürgermeister von Tübingen, Boris Palmer, freute sich über die Entscheidung: „Die Verpackungssteuer wirkt, bringt Mehrweg-Lösungen voran und drängt die Müllflut im Stadtbild ganz wesentlich zurück“. Und auch in Reutlingen wird die Einführung aktuell diskutiert.



„GESETZ FÜR MEHR STEUERUNG UND AKZEPTANZ BEIM WINDENERGIEAUSBAU“.

Das neue Gesetz ist seit 28.02.2025 in Kraft: Es soll verhindern, dass Windräder außerhalb von Vorranggebieten gegen den Willen von Kommunen genehmigt werden und klären, welche Flächensicherungsmöglichkeiten es für Windkraftanlagen geben soll.

Erreicht werden soll dies durch einen einzigen „dürren“ Artikel: mit einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Bereich von Bauvorbescheiden. Das ist nicht selbsterklärend und die Hintergründe sind kompliziert. Die Verzahnung der Regionalplanung mit kommunalen Planungen ist in den einzelnen Bundesländern im Prozess. Die regionalen Gegebenheiten unterscheiden sich teils deutlich. Begleitet wurde das Gesetz von heißen Diskussionen. Die Folgeneinschätzung reicht von Förderung bis Stillstand. Weitere Vorschläge standen und stehen im Raum. Beispielsweise, ob es ergänzend einer Regelung bedarf, die die Genehmigung von Windkraftanlagen auch davon abhängig macht, ob die Netzanschlüsse ausreichen und der erzeugte Strom auch genutzt werden kann. Man darf also davon ausgehen, dass die Neuregelung nicht die letzte Reform in diesem Bereich bleiben wird: Die Akzeptanz von Windkraftanlagen im Spannungsfeld der Ausbauziele bleibt ein Dauerbrenner...

AUSWERTUNG ZUM WAHLALTER AB 16: IN BADEN-WÜRTTEMBERG SIND JUGENDLICHE IN GEMEINDERÄTEN MIT CA. 0,3%

Es war eine zugespitzte Debatte und umstrittene Entscheidung: Mit der letzten großen Reform der Gemeindeordnung betrat Baden-Württemberg Neuland und senkte das passive Wahlalter – als bislang einziges Bundesland – auf 16 Jahre ab. Damit durften 16- und 17-Jährige bei der letzten Wahl am 9. Juni 2024 nicht nur wählen, sondern konnten erstmals auch gewählt werden.

Nicht wenige fragten sich, welche Auswirkungen dies hat und künftig haben wird. Eine nicht nur akademische Debatte eruiert munter das Verhältnis von freier Mandatsausübung, Schulpflicht, Erziehungsrechten und Jugendschutz. Antworten gibt nun die Landtagsdrucksache 17/6921: Landesweit bekamen 59 Kandidierende einen Sitz im Gemeinderat bei 18.522 gewählten Mitgliedern. Minderjährig waren 518 der insgesamt 62.854 Kandidierenden. Minderjährige sind in baden-württembergischen Gemeinderäten also mit ca. 0,3 % repräsentiert. Für die Kreistage hatten lediglich 81 Minderjährige kandidiert: keine*r davon hat es ins Gremium geschafft. Unser Bundesland sammelt damit – noch eher zaghaft – erste praktische Erfahrungen.



KOMMUNALE DIGITALISIERUNGSPROJEKTE

Die Digitalisierung durchdringt nahezu sämtliche Arbeitsbereiche und stellt die öffentliche Verwaltung vor vielfältige Herausforderungen. Insbesondere im kommunalen Bereich ist das Thema facettenreich: Ob es sich um papierlose Arbeitsabläufe, Anpassungen an der Infrastruktur, Investitionen in technische Ausrüstung oder die Nutzung von Software handelt, im Zentrum der Projekte stehen häufig Fragen:

Woher bekommt man aussagekräftige Daten, wie darf man sie verwenden oder verarbeiten, wie können hohe Synergieeffekte erreicht werden, was muss beachtet werden? Was ist „Datenaltruismus“, was ist Daten-„Inhaberschaft“? Wie gelingt Herausgabe und Bereitstellung von Daten? Welche Vorgaben gelten zur IT-Sicherheit? Welchen Einfluss hat KI?

Kommunale Digitalisierungsprojekte erfordern damit neben Veränderungsbereitschaft, Strategie und Investitionsmitteln vor allem auch das richtige Knowhow. Die Basis eines gelingenden Projekts sind – neben vielen weiteren Faktoren – nach wie vor sichere Rechtskenntnisse. Die neuesten EU-Digitalisierungsgesetze sind wesentliche Grundlage für das künftige Verwaltungshandeln: Es gilt insbesondere auch die Auswirkungen und Regelungen des neuesten EU-Digitalrechts – Data Act (DA), Cyber Resilience Act (CRA), Data Governance Act (DGA) und Artificial Intelligence Act (AIA) - und die Auswirkungen auf kommunale Projekte in Einklang zu bringen.

➤ **Dr. Gerrit Hötzel**
*Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht
Fachanwalt für Informa-
tionstechnologierecht*



WIE GEHT ES WEITER MIT DER GESUNDHEITSVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM? HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR KOMMUNEN UND LEISTUNGSERBRINGER IM GESUNDHEITSWESEN

Ein volles „virtuelles“ Haus: Am 19.03.2025 fand ein umfassendes Fachforum zur Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum statt, das eine Vielzahl von Expertinnen und Experten zusammenbrachte, um aktuelle Herausforderungen und innovative Ansätze zu diskutieren.

➤ **Dr. Ulrike Brucklacher**
Fachanwältin für
Medizinrecht

Dr. Ulrike Brucklacher eröffnete die Veranstaltung mit einer detaillierten Analyse der aktuellen Herausforderungen. Sie beleuchtete den Umsetzungsstand der Krankenhausreform sowie weitere Gesetzesvorhaben und gab eine fundierte rechtliche Einordnung der Entwicklungen. Ergänzend lag ein besonderer Fokus auf sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen (Level 1i) gemäß dem KHVVG.



Peter Mast, Verwaltungsleiter Klinik im Kronprinzenbau und Berater, präsentierte die Chancen für kleinere Krankenhausstandorte, die sich durch die Verknüpfung von ambulanter und stationärer Versorgung sowie Pflegeangeboten ergeben.

➤ **Dr. Katharina Talmann**
Fachanwältin für
Medizinrecht

Dr. Katharina Talmann widmete sich anschließend speziell den Mitwirkungsmöglichkeiten von Kommunen. Sie zeigte auf, wie durch die Gründung kommunaler medizinischer Versorgungszentren (MVZ) und anderer Einrichtungen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um die Versorgung vor Ort zu verbessern.



Die Erfahrungen aus dem Kinzigtal wurden von Dr. Madeleine Renyi, Geschäftsführerin – „Gesundes Kinzigtal GmbH“, und Susanne Halsinger geschäftsführende Prokuristin – „rGV Kinzigtal e.g. vorgestellt. Sie gaben spannende Einblicke aus der Praxis in die Regelversorgung, besondere Versorgung und die Entwicklung innovativer Ansätze.



➤ **Dr. Inci Demir**
Rechtsanwältin

Auch die Rolle der Telemedizin wurde intensiv beleuchtet. Dr. Inci Demir präsentierte aktuelle Einsatzmöglichkeiten, rechtliche Grundlagen und einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen. Zum Abschluss rundete Hannah Tiesler das Thema mit einem Überblick zu Fördermöglichkeiten und Verfahrensfragen ab. Sie hob dabei insbesondere den Transformationsfonds des KHVVG, Ziel und Zukunft, das Förderprogramm Landärzte oder das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) hervor und gab Tipps zur Antragsstellung und Hinweise zum Rechtsschutz.



Die Veranstaltung bot eine Plattform für intensive Information und zeigte vielfältige Perspektiven auf die zukünftige Gestaltung der Gesundheitsversorgung.

➤ **Hannah Tiesler**
Rechtsanwältin
Leiterin öffentlicher Sektor

Bemerkenswert war das große Interesse der Rathausspitzen am Thema: Kein leichtes Spannungsfeld für Bürgermeister*innen zwischen Haushaltszwängen und optimaler lokaler und regionaler Gesundheitsversorgung.



➤ **Nadine Kirsch**
 Fachanwältin für
 Arbeitsrecht
 Certified Chief Compliance Officer (DIZR)

ARBEITSRECHTLICHE INSTRUMENTE DER MITARBEITERFÜHRUNG

Ein souveräner Umgang mit Mitarbeitenden ist die Basis gelungener Zusammenarbeit. Die Herausforderungen des öffentlichen Diensts stellen hohe Anforderungen an Personal- und Führungsverantwortliche. Die oft noch deutlich hierarchischen Strukturen sind in Bewegung. Die Basis eines gelingenden Miteinanders sind – neben vielen weiteren Faktoren – nach wie vor sichere Rechtskenntnisse und eine faire und transparente Führungskultur. Fehler können schnell sehr teuer werden und gefährden das Klima eines guten Miteinanders.

Regelmäßig bieten wir deshalb Trainings zum klassischen 1x1 der Mitarbeiterführung unter dem Blickwinkel für die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes. Klassische Instrumente sind Mitarbeitergespräche, Abmahnung und Kündigung. Der zügig Informationsfluss muss sichergestellt sein und die korrekte Dokumentation ist extrem wichtig. Gut, wenn interne Muster – wie beispielsweise die Einladung zu einem BEM-Gespräch (betriebliches Eingliederungsmanagement) – den aktuellsten Entwicklungen der Rechtsprechung entsprechen! Ein arbeitsrechtliches Problem lässt sich in der Theorie zumeist „einfach“ erkennen: Wenn das Verhalten vertragswidrig, steuerbar und persönlich vorwerfbar ist. Handlungsbedarf besteht in der Regel sofort. Fazit: „Wenn ein Störgefühl auftritt: gehen Sie diesem bitte nach!“ Gerne unterstützen wir Sie dabei.



➤ **Eva Maria Binder**
 Rechtsanwältin

POLIZEIKOSTEN BEI HOCHRISIKOSPIELEN – SIE DÜRFEN ALS GEBÜHREN AN DEN PROFIFUSSBALL WEITERGEGEBEN WERDEN

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 14.01.2025, dass Bundesländer die Kosten für Polizeieinsätze bei sogenannten Hochrisikospielen an Veranstalter wie die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH weitergeben dürfen. Ein sog. „Hochrisikospiele“ liegt vor, wenn Sicherheitsstörungen oder Gewalt zu erwarten sind. Nach dem bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) können Veranstalter gewinnorientierter Großveranstaltungen für zusätzliche Polizeieinsätze zur Kasse gebeten werden.

Der Fall betrifft ein Fußballspiel 2015 zwischen Werder Bremen und dem Hamburger SV, für das die Polizei Bremen eine Rechnung über 425.000 Euro stellte. Das Gericht hält die Umlage dieser Mehrkosten auf Veranstalter für verfassungskonform, da sie wirtschaftlich profitieren und nicht die Allgemeinheit der Steuerzahler belasten sollten. „Das ist ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel“, so das Gericht. Abzuwarten bleibt, ob eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werden kann bzw. weitere Bundesländer entsprechende Regelungen erlassen werden.



© Jonathan Stutz – stock.adobe.com

07 | NEUES VON VOELKER

VOELKER on Tour

Beim Fakultätskarrieretag Jura an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen am 29.04.2025 konnten sich Studierende bei Dr. Jan-David Jansing und Christian Zinn über den Anwaltsberuf, das Referendariat oder den Berufseinstieg bei VOELKER informieren.

Wir freuen uns sehr, dass so viele Talente bei uns zu Gast waren! Es war ein ereignisreicher Tag mit tollen Gesprächen. Herzlichen Dank!



VOELKER spendet



VOELKER hat sich zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Organisationen aus der Region für soziale und karitative Projekte mit einer gezielten Spende zu unterstützen. Zu Weihnachten 2024 gingen jeweils 5.000 EUR an:

MENSCHENKINDER e.V.: Der Verein steht seit 1994 Kindern und Jugendlichen aus sucht- und psychisch belasteten Familien zur Seite: www.wir-menschenkinder.de

Käpsele e.V.: Der Verein setzt sich mit großem Engagement dafür ein, Kinderarmut in der Region zu bekämpfen und bedürftige Kinder sowie minderjährige Jugendliche zu fördern und zu begleiten: www.fürs-käpsele.de

Fairteiler Zollernalb e.V.: Der Verein sammelt überschüssige Lebensmittel von Betrieben und stellt sie an Verteilerstellen bereit. Zudem unterstützt er Obdachlosenunterkünfte und Frauenhäuser und springt kurzfristig für Familien in Not ein: www.fairteiler-zollernalb.de

VOELKER Praktikums- programm

In der Zeit vom 10.02. bis 07.03.2025 führte VOELKER wieder sein prämiertes Praktikumsprogramm durch, das sich an Jura-Studierende ab dem vierten Semester richtet.

Die Praktikantinnen erhielten umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprachen mit unseren Anwältinnen und Anwälten laufende Fälle, nahmen an Gerichtsterminen oder Mandantengesprächen teil und erhielten Gelegenheit, aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken. Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe. So erlebten die Praktikantinnen Jura in seiner ganzen Vielfalt.



Valerie Töpfer, Sophia Altenhof, Amelie Wirsam und Emma Engler

Zuwachs in unserer Kanzlei



› **Maria Kindsvater**
Rechtsanwältin
im IT-Recht

VOELKER gratuliert

In den vergangenen Monaten haben gleich drei unserer Kollegen Ihre Fachanwaltstitel erworben. Wir freuen uns sehr und gratulieren recht herzlich zu dieser Leistung.



➤ **Verena Hagen**
Fachanwältin für
Medizinrecht



➤ **Steffen Müller**
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht



➤ **Dr. Christoph Renz**
Fachanwalt für
Medizinrecht

VOELKER mit neuem Internetauftritt



Moderner, klarer und noch näher an unseren Mandanten – VOELKER präsentiert sich mit einem frischen digitalen Auftritt. Entdecken Sie unser Leistungsspektrum, lernen Sie unser Team kennen und erfahren Sie mehr über unsere Expertise. Besuchen Sie uns: www.voelker-gruppe.com

VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

Regelmäßig finden zusätzlich verschiedene fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

Für nähere Informationen abonnieren Sie bitte die für Sie relevanten Newsletter ein: www.voelker-gruppe.com/kanzleiprofil/newsletter

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

Außerdem suchen wir wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d), Referendare (m/w/d), eine Rechtsanwaltsassistentin (m/w/d), Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) und eine Teamassistentin (m/w/d).

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: www.voelker-gruppe.com/karriere/

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



➤ info@voelker-gruppe.com
➤ www.voelker-gruppe.com

Reutlingen · Stuttgart · Balingen



Hinweis: Der männliche Begriff wird nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Umfasst sind alle Geschlechter (m/w/d).

